



Verwaltungshandbuch – Teil 1 A-Rundschreiben

ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 04.06.09

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



UNIVERSITY OF WALES (UWIC), CARDIFF, UK



UNIVERSITY OF VALENCIA, SPAIN
Faculty of Physical Activity and Sport Sciences



**Studienordnung
für den Masterstudiengang**

**Performance Analysis in Sport
Leistungsdiagnostik im Sport**

**in Kooperation mit Cardiff, UWIK (Großbritannien) und
der Universität Valencia (Spanien)**

vom 04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Master-Studienganges Leistungsdiagnostik im Sport / Performance Analysis in Sport an der Fakultät für Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität, der Universität Cardiff und der Universität Valencia.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" zugeordnet wird.

(3) Er wird als Vollzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie berufspraktischen Phasen durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder in der Sportwissenschaft selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Leistungsdiagnostik in den verschiedensten Bereichen des Sports für Individual- und Teamsportarten vermittelt sowie für einschlägige Forschungsmethoden. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen Kompetenzen in der Analysetätigkeit von Trainings-, Coaching- und Wettkampfleistungen erhalten. Als Berufsfelder werden leitende und selbstständige Tätigkeiten mit Bezug zur Leistungsdiagnostik im Wettkampf- und Freizeitsport gesehen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleihen die in §1 genannten Universitäten den akademischen Grad

"Master of Science "
abgekürzt: **"M. Sc."**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium für Leistungsdiagnostik ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem nicht konsekutiven Master-Studiengang sind:

- der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Sportwissenschaft erfolgt sein
- das vorhergehende Studium muss mindestens einen Umfang von 180 CP haben.

Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 550 Punkte (altes Testverfahren) bzw. 220 Punkte (Computertestverfahren seit 1998),

oder

- IELTS (International English Language Testing System), Punktzahl zwischen 5,5 und 6,5,

oder

- Cambridge Proficiency in English (A, B, und C).

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits.

(2) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens 20 Wochen Dauer mit Praktikumsbericht (30 CP).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von 30 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen für das Studium ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester und Universitäten ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master–Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Master–Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung im Bereich der Sportwissenschaft in der komplexen Leistungsdiagnostik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs– und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt. In der Regel geschieht das mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach–, Theorie– und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(9) Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(10) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussionen in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten.

Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und – insbesondere zu Beginn des Studiums – auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einzuführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

§ 10 Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung zum Studienverlauf angeboten.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.06.08 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.06.08 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2009.

Magdeburg, 21.04.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden
A = Art der Lehrveranstaltung
C = Credits

